



# Gemeinde Kleinmachnow

## BEITRAGSORDNUNG

Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am ~~11.02.2021~~ **20.10.2022** folgende Beitragsordnung beschlossen.

### **Allgemeine Betreuungsvertragsbestimmungen zur Erhebung und zur Höhe der Beiträge und des Essengeldes für Kindertagesstätten des KITA-Verbundes Kleinmachnow und anerkannte Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow (Beitragsordnung) ab ~~01.01.2021~~ **01.08.2023****

#### **§ 1 – Wirkungsbereich**

- (1) Die Gemeinde unterhält durch ihren Eigenbetrieb „KITA-Verbund Kleinmachnow“ Kindertagesstätten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des KitaG. Daneben werden Kinder in anerkannten Kindertagespflegestellen nach Maßgabe des KitaG betreut.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des KITA-Verbundes Kleinmachnow oder einer anerkannten Kindertagespflegestelle werden Beiträge entsprechend der Tabellen in der Anlage erhoben.

Daneben wird für Kinder in kombinierten Krippen und Kindergärten Essengeld als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen erhoben.

#### **§ 2 – Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme finden Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist und die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde vor Vertragsabschluss vorliegt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist die Prüfung und Festlegung des Betreuungsbedarfes, der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages. Der Vertrag wird mit denjenigen Personen abgeschlossen, die für das zu betreuende Kind personensorgeberechtigt sind.

#### **§ 3 – Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit des Beitrages und des Essengeldes**

- (1) Neben dem Beitrag für die Betreuung wird Essengeld, als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen, in Höhe von ~~36,00 €~~ **40,00 €** monatlich erhoben.
- (2) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder zur Fürsorge berechtigte Personen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.

Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Satz 1.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und des Essengeldes besteht monatlich ab Vertragsbeginn. Beginnt der Vertrag vor dem 15. eines Monats werden der volle Beitrag und das volle Essengeld für einen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt im Monat werden die Hälfte des monatlichen Beitrages und des Essengeldes fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vertragsverhältnis endet.
- ~~(4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben und fällig. Der Beitrag für einen Hortplatz wird ab der Einschulung erhoben und fällig.~~
- ~~(5)~~ (4) Beitrag und Essengeld sind bis zum **5. Werktag** eines jeden Monats fällig und für den laufenden Monat bargeldlos zu zahlen. Ein SEPA-Mandat mit Einzugsermächtigung sollte grundsätzlich erteilt werden.
- ~~(6)~~ (5) Bei Verträgen von mehr als 10 Stunden (Krippe oder Kindergarten) oder 8 Stunden (Hort) sind in der altersentsprechenden Tabelle auf den jeweiligen Beitrag 10 % aufzuschlagen. Bei der Erhebung sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

## § 4 - Festsetzung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird nach dem durchschnittlichen Einkommen ~~der letzten 12 Monate~~ **des letzten Kalenderjahres** der Eltern bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben. Daneben ist der Beitrag nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder ~~(Kindergeldabzug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)~~ **(Kindergeldbezug)** sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Bei Arbeitsaufnahme wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

Eltern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Beitrages nicht bessergestellt werden als Ehepaare.

Beitragsfrei sind alle Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung **nach § 17a KitaG**. ~~Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff KitaG zu berücksichtigen.~~

Weiterhin darf kein Beitrag von Personensorgeberechtigten erhoben werden, denen nach der KitaBBV ein Beitrag für die Betreuung nicht zuzumuten ist.

**Familien mit fünf oder mehr Kindern zahlen den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in den jeweiligen Tabellen in den Anlagen ausgewiesen ist.**

- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Tabellen in den Anlagen.
- (3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sind:

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
5. sonstige Einkünfte
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
8. sonstige Einnahmen

Von den Einkünften aus 1. sind:

- die Lohn- und Kirchensteuer

- der Solidaritätszuschlag
- der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung
- **Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung**

abzuziehen.

Von den Einkünften aus 2. - 8. sind:

- Ausgaben für die private oder freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung
- die Einkommensteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag
- nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstigen Altersvorsorge

abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen aus 8. gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Elterngeld nach BEEG (ohne Sockelbetrag)
- Renten
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld),
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
- Kindes- und Ehegattenunterhalt
- sonstige Transferleistungen

Nicht angerechnet werden: Kindergeld und Pflegegeld.

Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist möglich. Ist kein Einkommen vorhanden oder werden negative Einkünfte nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltsberechtigten Kinder laut den Tabellen in der Anlage zu erheben.

Bei Einkünften aus 2. - 8., für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschuss-**R**echnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Eine Verrechnung von Negativeinkünften bzw. Verlusten eines Elternteils mit positiven Einkünften des anderen Elternteils ist nicht zulässig.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen oder Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen.

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgt rückwirkend bis zu 3 Jahre.

- (5) Werden die Einkommensverhältnisse nicht nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (6) Änderungen der Beiträge werden in Anlage 1 zum Betreuungsvertrag festgelegt.

## § 5 – Sonstige Beiträge

- (1) Besucherkinder in Kindertagesstätten sind Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kleinmachnow haben **und nur vorübergehend eine Einrichtung des KITA-Verbundes besuchen.** Über den Abschluss eines Vertrages entscheidet die Werkleitung.

Für das Besucherkind ist ein Tagessatz zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter: 32,00 € (bis zu 6 Std.); 47,00 € (über 6 Std.)

- für Kinder im Kindergartenalter: 14,00 € (bis zu 6 Std.); 21,00 € (über 6 Std.)
- für Kinder im Hortalter: 8,00 € (bis zu 4 Std.); 10,00 € (über 4 Std.)

Essengeld wird im Krippen- und Kindergartenbereich anteilig pro Besuchstag erhoben. Der Tages-  
satz und das Essengeld sind vor Vertragsbeginn zu entrichten.

- (2) Für Kinder im Grundschulalter mit Rechtsanspruch besteht die Möglichkeit, auf Antrag ausschließ-  
lich Betreuungsverträge für die Zeit der brandenburgischen Schulferien (ohne Schließzeit der Ein-  
richtung) abzuschließen. Die Anträge müssen bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgekalenderjahr  
schriftlich vorliegen. Es können bis zu 4 Wochen oder bis zu 8 Wochen verbindlich gebucht wer-  
den.

Für die Leistung sind entsprechend ein oder zwei Monatshöchstbeiträge im entsprechenden Leis-  
tungsumfang, unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie,  
im Voraus zu zahlen.

## § 6 – Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den  
Eingang der Kündigung an.
- (2) Der Vertrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte kann von den Eltern mit einer Frist von 2  
Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Kindertagespflege regelt der Landkreis die  
Kündigungsfristen.
- (3) Die Werkleitung des KITA-Verbundes kann den Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kün-  
digen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Beitrag und Essengeld trotz 3-maliger  
Mahnung nicht entrichtet werden, bei Schließung der Einrichtung, bei groben Verstößen gegen  
den Betreuungsvertrag und bei maßgeblicher Änderung der die Rechtsgrundlage dieser Vertrags-  
bestimmungen bildenden Gesetze.

## § 7 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am ~~01.01.2021~~ **01.08.2023** in Kraft.

Kleinmachnow, den .....

M. Grubert  
Bürgermeister

### Anlagen

Anlage 1: Elternbeiträge Kinderkrippe und Kindergarten

Anlage 2: Elternbeiträge Hort